



Datum: 08.05.2024
Sachbearbeiter: I. Petermichl
Durchwahl: 21

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1991, i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 07.05.2024, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderats hinsichtlich Zustimmung zu den konkreten Auftragsvergaben durch den Totalübernehmer beim Bauvorhaben „Neubau Krabbelstube Feldkirchen an der Donau“ gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Der Gemeinderat hat am 06.10.2022 den Grundsatzbeschluss betreffend Errichtung eines Krabbelstubenhauses am Areal „Feldkirchen-West“ gefasst.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 04.01.2024 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung gem. § 86 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 01.02.2024 beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.03.2023 wurde die Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft als Totalübernehmer für die Errichtung des Bauvorhabens „Neubau Krabbelstube Feldkirchen an der Donau“ beauftragt.

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des o.a. Bauvorhabens das für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde für die konkrete Auftragsvergabe durch den Totalübernehmer erforderliche Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand übertragen.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister



Mag. David Allerstorfer



An der Amtstafel des
Marktgemeindeamtes Feldkirchen an der Donau
angeschlagen am ...08.05.2024
abgenommen am